

Nr. 2970.1

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Informatik: Projekt Zugkunft, Auslagerung der Informatik in eine selbständige Betriebsorganisation (ITS Zug AG): Schenkung je einer Aktie an die Zuger Gemeinden

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 2970.1 vom 15. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 13 und 20 GSO folgenden Bericht:

I Ausgangslage

Ich verweise auf den Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2970 vom 21. Oktober 2025.

II Ablauf der Kommissionsarbeit

Die GPK behandelte die Vorlage an ihrer ordentlichen Sitzung in Vierer-Besetzung und in Anwesenheit von Daniel Truttmann, Verwaltungsratspräsident ITS Zug AG. Von der Verwaltung anwesend waren Stadtrat Urs Raschle, Vorsteher Finanzdepartement, Peter Scherrer, Business Controller Finanzen (Informatik), Wolfgang Daniel, Leiter Finanzen sowie Andreas Rupp, Finanzsekretär. Das GPK-Mitglied Alexander Eckenstein ist aufgrund seiner anwaltlichen Tätigkeiten für die ITS Zug AG im Ausstand. Auf die Vorlage wird eingetreten. Zwei weitere Mitglieder waren entschuldigt. Die GPK war mit 4 Mitgliedern beschlussfähig.

III Erläuterungen der Vorlage

Der GPK-Präsident stellt fest, dass das GPK-Mitglied Alexander Eckenstein sich im Ausstand befindet und nicht an der Beschlussfassung beteiligt ist. Die GPK ist auf Anregung des GPK-Präsidenten damit einverstanden, dass Alexander Eckenstein bei der Beratung des Geschäfts als Gast anwesend ist und für rechtliche Auskünfte betreffend die ITS Zug AG zur Verfügung steht.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes führt einleitend aus: Die letzten Arbeiten sind in vollem Gange, damit die ITS Zug AG am 1. Januar 2026 starten kann. Ein grosser Dank gilt an dieser Stelle Peter Scherrer für seine tolle Arbeit in den letzten Monaten, ohne die die IT Services AG heute nicht an diesem Punkt stünde. Er hat insbesondere nach den Sommerferien einen grossen Effort geleistet, als die Trennung vom potenziellen CEO erfolgte.

Daniel Truttmann (Folien 2 und 3) und Peter Scherrer (Folien 4 bis 13) erläutern die Vorlage. Die wesentlichen Informationen sind der Präsentation (siehe Beilage 2) zu entnehmen. Ergänzend werden folgende Punkte ausgeführt:

Stand IT Services Zug AG (Teil 1)

Was waren die Hauptargumente für die ITS Zug? (Folie 2)

Insgesamt kann die Organisation als AG den Herausforderungen im Informatikbereich agiler begegnen.

Wie hat sich die IT der Stadt Zug entwickelt? (Folie 3)

2013 ergab eine Umfrage bei den Zuger Gemeinden, dass fünf Gemeinden dafür und sechs Gemeinden dagegen sind, eine zentrale Informatik aufzubauen. Deshalb wurde die Idee vorerst zurückgestellt. Im Verlaufe der Jahre hat die IT der Stadt Zug Dienstleistungen für immer mehr Gemeinden erbracht, darunter Cham, Steinhausen sowie seit 2022 auch Baar, die nebst der Stadt Zug zu den grössten Gemeinden des Kantons Zug zählt. 2023 wurde Walchwil integriert und dann ein Stopp verhängt, um die künftige Organisationsform zu klären.

In den Gemeinden Risch-Rotkreuz und Menzingen sind bereits Gemeinderatsbeschlüsse für den Beitritt zur IT Services Zug AG gefasst. Die Aufnahme ist in Planung. Oberägeri würde gerne 2028 dazukommen.

Wo stehen wir heute? (Folie 4)

In den letzten Monaten, hauptsächlich seit dem Sommer 2025, wurden das Vertragswerk aufgebaut, die Firma gegründet und kapitalisiert, IKS und Compliance-Themen ausgearbeitet, HR-Themen bearbeitet und das ERP-System eingeführt. Die ITS Services Zug AG ist nun bereit für den operativen Betrieb, der im Januar 2026 startet.

Ausblick Governance (Folie 5)

Bezüglich Governance hat die ITS Zug AG die ersten unterzeichneten Verträge von den Gemeinden und Gemeinderatsbeschlüsse erhalten. Weiter geht es mit der Besetzung der Strategieboards, damit diese ab 2026 ihre Arbeit aufnehmen können. Ein wichtiges Thema ist die Transparenz. Ende Q1 soll deshalb ein erstes Reporting an die Muttergesellschaft Stadt Zug und die Gemeinden erfolgen.

Schenkung einer Aktie an die Gemeinden (Teil 2)

Aktie für Kanton Zug (AIO) und Gemeinden? (Folie 7)

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die Bedeutung der Schenkung einer Aktie an den Kanton Zug (AIO) und die Gemeinden aus Sicht der ITS Zug AG.

Weshalb eine Aktie? (Folie 8)

- Die ITS Zug AG ist der festen Überzeugung, dass der Antrag des Kantons Zug auf Erwerb einer Aktie ein gutes Zeichen ist, dass der Kanton Zug die ITS Zug AG als zuverlässige Partnerin und Dienstleisterin ansieht.
- Die ITS Zug AG kann ab 2026 operativ tätig werden und im Personalbestand flexibel auf Bedürfnisse reagieren. Damit hat sie im Vergleich zum AIO, das mit einer interimistischen Führung dasteht, eine gute Ausgangslage.
- Die Aktie für den Kanton und die Gemeinden führt dazu, dass sie nicht ausschreibungspflichtig sind. Das ist ein sehr wichtiger Aspekt im ganzen Konstrukt. Die Gemeinden sparen dadurch Ressourcen. Die Durchführung von Ausschreibungen kosten Geld und viel Zeit.
- Weil die ITS Zug AG nur für Gemeinwesen tätig ist und im Besitz der Gemeinden ist, sind gemäss Mehrwertsteuergesetz die Transaktionen mehrwertsteuerfrei. Das bildet ab, dass die ITS Zug AG eine ausgelagerte Verwaltungseinheit ist.

Das sind die vier Argumente, die für die Schenkung einer Aktie an alle beteiligten Kundinnen und Kunden sprechen.

Weshalb soll die ITS Zug AG mehr Leistungen für AIO erbringen? (Folie 9)

Die ITS Zug AG ist in der Situation, dass sie bei gewissen Digitalisierungsprojekten, bei denen heute eine Abhängigkeit vom Kanton Zug besteht, diese Abhängigkeit lösen und die Projekte selber realisieren kann – diese Leistung allenfalls sogar als Dienstleistung für den Kanton Zug erbringen kann. Damit hat die ITS Zug AG die Kontrolle über diese Systeme. Diese Vorgehensweise ist dort sinnvoll, wo es für die ITS Zug AG und den Hauptaktionär strategisch interessant ist.

Wie werden die Kosten verteilt? (Folie 10)

Es gibt auch finanzielle Konsequenzen. Eine Vereinbarung aus dem Jahr 1993 besagt, dass bei gemeinsamen IT-Projekten von Gemeinden und Kanton der Kanton Zug 60 % der Kosten übernimmt. Mit einer Aktie des Kantons Zug macht es sehr viel aus, wenn diese Kosten so verteilt werden können. Das ist bei verschiedenen Softwarelösungen heute der Fall und könnte auch in Zukunft so sein.

Welche Rechte hat der Kanton und die Gemeinden mit einer Aktie? (Folie 11)

Keine Ergänzungen

Wie kann der Kanton Zug als Aktionär Einfluss nehmen? (Folie 12)

Jede Zuger Gemeinde und der Kanton Zug hätten mit einer Aktie einen Aktienanteil von 0.02 %. Hauptaktionärin und entscheidungsmächtig bleibt damit die Stadt Zug.

Wie wird die ITS Zug gesteuert? (Folie 13)

Die rosa eingefärbten Flächen betreffen die Stadt Zug. Die Stadt Zug ist eine von 12 Kundinnen. Sie dominiert aber die Generalversammlung zu 99.8 %, wählt die Revisionsstelle, stellt zwei Drittel des Verwaltungsrates und ist damit im Security- und Compliance-Ausschuss vertreten. Auch in den Strategieboards stellt die Stadt Zug einen wesentlichen Anteil der vertretenden Mitglieder. Schlussendlich wird auch die Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat ernannt. Diese Folie zur Steuerung zeigt, dass die Stadt Zug als Hauptaktionärin über alle Gremien eine klar dominante Position hat.

Fragen und Bemerkungen aus der Kommission:

Anmerkung des GPK-Präsidenten: Die Präsentation wird wie üblich dem GPK-Bericht als Beilage angefügt. Diesbezüglich habe ich die Bitte zur Folie 13 betreffend Steuerung der ITS Zug AG, dass in den Erläuterungen ergänzt wird, was die rosafarbenen Flächen bedeuten. Ohne ergänzende Erläuterung wird für nicht involvierte Betrachterinnen und Betrachter der Folie nicht klar, dass damit die Stadt Zug als Hauptaktionärin gemeint ist.

Frage: Was wird aus der Interessengemeinschaft Gemeindeinformatik Zug (IGI Zug)? Die Gemeinden haben diese Stelle aufgebaut und finanziert?

Antwort: Die IGI Zug bleibt vorerst bestehen, da es sie weiterhin braucht. Und die Stadt Zug bleibt auch weiterhin Mitglied. Grundsätzlich wurde davon ausgegangen, dass alle Gemeinden an der ITS Zug AG beteiligt sind. Aufgrund der strategischen Entscheidung des Grossen Gemeinderates, dass die Aktien die ersten zwei Jahre im Besitz der Stadt Zug bleiben, ist das anders gekommen. Deshalb hat man entschieden, dass die IGI Zug vorerst bestehen bleiben soll.

Der Verwaltungsratspräsident der ITS Zug AG: Die IGI Zug wird noch nicht aufgegeben. Geplant ist die Ablösung beziehungsweise Auflösung der IGI Zug, wenn dann einmal alle Gemeinden in die ITS Zug AG integriert sind. Im Moment braucht es die IGI Zug noch, damit der Austausch auf Augenhöhe und die Standardisierung der Gemeinden weitergeführt wird. Die Standardisierung erleichtert später auch die Integration einer Gemeinde in die ITS Zug AG. Geschäftsführer der IGI Zug ist Hans Zürcher, bis zu seiner Pensionierung in rund vier Jahren. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Weiterführung der IGI Zug bestimmt geplant. Ob es die IGI Zug danach weiterhin brauchen wird, ist eine noch offene Frage.

Ein Mitglied: Die Hauptfrage ist, wie die Kompetenzen des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates bei Statutenänderungen sind. Der Grosse Gemeinderat hat beschlossen, dass Veräusserungen von Aktien durch das Parlament bestätigt werden müssen. Das schliesst meines Erachtens nicht aus, dass der Grosse Gemeinderat zum ganzen Rest nichts zu sagen hat.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes: Die Ausgangslage war, dass der Stadtrat davon ausging, selbst über die Schenkung je einer Aktie an die Zuger Gemeinden entscheiden zu können. Entsprechend wurde die GPK im Sommer 2025 über diesen Entscheid des Stadtrates informiert. Dass die Schenkung je einer Aktie an die Zuger Gemeinden nun als Vorlage in der GPK und im GGR behandelt wird, beruht auf der Einschätzung der neuen Leiterin des Rechtsdienstes. Diese vertritt die Auffassung, dass gestützt auf den GGR-Beschluss vom März 2025 (B1809) – wonach während der ersten zwei Jahre 100% der Aktien im Besitz der Stadt Zug verbleiben müssen und Aktienveräusserungen der Genehmigung des Parlaments bedürfen – die vorgesehene Veräusserung der Aktien an die Zuger Gemeinden, die im Widerspruch zu diesem Beschluss steht, durch den GGR zu beschliessen ist.

Ein Mitglied: Anders sieht es bei der Statutenänderung aus. Wenn es nicht Statutenänderungen sind, die im Wesentlichen den Zweck und Ähnliches verletzen würden, hat der Stadtrat die Kompetenz zur Statutenänderung. Die ITS Zug AG könnte also nicht mit dem Werkhofdienst beauftragt werden. Das würde nicht gehen. Hingegen sind einfachere Statutenänderungen dem Stadtrat als Vertreterin der Aktionärin durchaus möglich.

Der GPK-Präsident bittet um Ausführungen zu den Statutenanpassungen der ITS Zug AG, welche der Stadtrat genehmigt hat und denen anlässlich der ausserordentlichen GV vom 11. Dezember 2025 zugestimmt wurde. Die GPK hat den Stadtratsbeschluss dazu sowie die bereinigten Statuten erhalten (Beilage 4).

Ausführungen: Die ITS Zug AG hat bei der Steuerverwaltung des Kantons Zug ein Gesuch um Steuerbefreiung eingereicht. Diesem Gesuch hat das Steueramt unter Auflagen zugestimmt. Die Auflagen waren Formulierungen in den Statuten, die nun in der Statutenänderung abgebildet werden:

- In der Zweckklausel ist der Verzicht auf kommerzielle Zwecke und Gewinnstrebigkeit festzuhalten.
- Auf die Ausschüttung von Dividenden ist zu verzichten.
- Gewinne sollen primär zur Ermässigung der Preise der Angebote und zur Reservenbildung verwendet werden.
- Auch bei einer Liquidation müssten die Sachwerte den einlegenden Gemeinden zurückgegeben oder einer Organisation mit ähnlicher Zweckausrichtung übertragen werden.

Der GPK-Präsident hält nochmals fest, dass Alexander Eckenstein als Notar die Beglaubigung der Statuten vorgenommen hat. Das ist der Grund, weshalb er sich im Ausstand befindet.

Der GPK-Präsident stellt auf Nachfrage beim Finanzdepartement fest, dass der Brief des Finanzdirektors Heinz Tännler betreffend «Antrag auf Erwerb einer Aktie der IT Services Zug AG betreffend Mehrwertsteuerbefreiung» veröffentlicht und als Beilage zum GPK-Bericht verwendet werden kann (Beilage 3).

Ein Mitglied bittet um nochmalige Erläuterung der 60/40-Regelung zur Kostenaufteilung zwischen den Zuger Gemeinden und dem Kanton Zug.

Der GPK-Präsident: Es handelt sich um eine alte Regelung, die in Sachen Informatikprojekte getroffen wurde.

Der Verwaltungsratspräsident ITS Zug AG: Die Regelung findet Anwendung bei gemeinsamen Projekten von Kanton und Gemeinden. Dabei übernimmt der Kanton Zug 60 % und die beteiligten Gemeinden 40 % der Kosten (je im Verhältnis zu ihrer Grösse). Beispiele sind Software für die Einwohnerkontrolle, Salärwesen/HR, Finanzlösungen, Baubewilligungsprozesse. Im Moment noch nicht von dieser Regelung betroffen ist die Schuladministration. Das könnte sich aber ändern, weil der Kanton Zug in diesem Bereich Bedarf hat.

Der GPK-Präsident: Das ist eine der strategischen Chancen der ITS Zug AG.

Der GPK-Präsident weist darauf hin, dass die Schenkung einer Aktie an den Kanton Zug in der Vorlage des Stadtrates noch nicht enthalten ist. Der Antrag des Kantons auf den Erwerb einer Aktie ist nachträglich eingegangen. Die Mehrwertsteuerbefreiung würde auch die Leistungen der ITS Zug AG gegenüber dem Kanton Zug betreffen. Das ist ein wichtiger Punkt.

Frage: Wäre es betreffend Leistungserbringung an andere Gemeinwesen wie Bürgergemeinden oder Kirchgemeinden notwendig, diesen auch eine Aktie zu schenken oder zu verkaufen?

Antwort: Im Moment ist die ITS Zug AG noch nicht so weit. Im Fokus steht vorerst die Leistungserbringung für die Zuger Gemeinden und den Kanton Zug. Damit hat die ITS Zug AG die nächsten drei, vier Jahre genügend zu tun. Die Leistungserbringung für weitere Gemeinwesen könnte sie aufgrund der derzeitigen Grösse und des begrenzten Wachstums noch gar nicht stemmen. Aber ja, es würde bezüglich Aktienbeteiligung die gleiche Problemstellung vorliegen. Bürgergemeinden und Kirchgemeinden sind aber ein zukünftiges Potenzial. Die ITS Zug AG hat bereits Anfragen erhalten.

Frage: Steht die Leistungserbringung für solche weiteren Kundinnen und Kunden nicht im Widerspruch zur Nicht-Gewinnorientierung? Angebote an Drittgemeinden werden wohl mit einer gewissen Gewinnorientierung verbunden sein, da diese die Leistungen nicht zu den gleichen Preisen erhalten werden wie die Aktionärsgemeinden.

Antwort: Diese Frage wurde bisher nicht behandelt und müsste geprüft werden, wenn dieser Fall zur Diskussion steht. Nichtaktionäre müssten aber sowieso die Mehrwertsteuer bezahlen.

IV Beratung

Beratung Beschlussentwurf

Der GPK-Präsident stellt fest, dass die Änderungen betreffend den Kanton Zug in einen neuen Beschlussentwurf aufgenommen werden müssen. Dieser angepasste Beschlussentwurf der GPK wird wie üblich Beilage des GPK-Berichts sein (Beilage 1).

Ziff. 1

Die GPK beantragt einstimmig mit 4:0 Stimmen, Ziff. 1 des Beschlussentwurfes wie folgt anzupassen (Änderungen in roter Farbe):

1. Den Zuger Gemeinden **und dem Kanton Zug** ein Aktienkapitalanteil von je einer Aktie pro Gemeinde **bzw. Kanton** à CHF 1'000.00 (Total CHF **11'000.00**) an der ITS Zug AG per 31. Dezember 2025 zu ~~verschenken~~ **veräussern** und auf das Entgelt zu verzichten.

Begründung zum Antrag, dem Begriff «verschenken» durch «veräussern» zu ersetzen

Ein Mitglied weist darauf hin, dass es den Teilsatz «und auf das Entgelt zu verzichten» nicht bräuchte, weil der Verzicht auf das Entgelt mit dem Begriff «verschenken» bereits ausgedrückt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass im GGR-Beschluss die Formulierung gewählt wurde, dass die Aktien nicht ohne Bestätigung des Parlaments «veräussert» werden dürfen. Deshalb wurde der Begriff «veräussern» genauer angeschaut. Das Wort «veräussern» bedeutet «verschenken oder verkaufen». Wenn man in den Begrifflichkeiten konsistent bleiben will mit der Formulierung im GGR-Beschluss vom 18. März 2025, wäre in Ziff. 1 die Formulierung «zu veräussern und auf das Entgelt zu verzichten» zu wählen. Dieser Neuformulierung folgt die GPK.

V Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichts und Antrags des Stadtrates Nr. 2970 vom 21. Oktober 2025 empfiehlt die GPK die Vorlage einstimmig mit 4:0 Stimmen zur Annahme.

VI Antrag

Die GPK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Zuger Gemeinden und dem Kanton Zug ein Aktienkapitalanteil von je einer Aktie pro Gemeinde bzw. Kanton à CHF 1'000.00 (Total CHF 11'000.00) an der ITS Zug AG per 31. Dezember 2025 zu veräussern und auf das Entgelt zu verzichten, und
- die Differenz in der Erfolgsrechnung als Aufwand, Konto 3632.10/2400, zu verbuchen.

Zug, 7. Januar 2026

Für die Geschäftsprüfungskommission
Philip C. Brunner, Kommissionspräsident

Beilagen

- BEI1 Beschlussentwurf GPK
- BEI2 Präsentation
- BEI3 Brief FD Kanton Zug an die GPK vom 1. Dezember 2025 betreffend Antrag auf Erwerb einer Aktie der ITS Zug AG betreffend Mehrwertsteuerbefreiung
- BEI4 StRB 624.25 Informatik: Antrag a.o. Generalversammlung IT Services Zug AG; Anpassung der Statuten, inkl. Beilage (Statuten)